

Sitzung vom: 29. August 2006

Beschluss Nr.: 104

Motion zur Energiepolitik: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion zur Energiepolitik (52.06.02), welche von allen fünf im Kantonsrat vertretenen Fraktionen und weitem mitunterzeichnenden Kantonsratsmitgliedern am 1. Juni 2006 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Antrag der Motionäre

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat ein einfaches Konzept und einen Massnahmenplan für die Energiepolitik des Kantons vorzulegen und in der Folge umzusetzen.

Gemäss Motion sollen im Kanton Obwalden der Energieverbrauch gesenkt und der Einsatz erneuerbarer einheimischer Energien gefördert werden. Zur Verbrauchssenkung sollen in erster Linie Massnahmen bei Gebäuden erarbeitet werden, namentlich:

- Positive baurechtliche Anreize (z.B. höhere Ausnützungsziffer bei hohem energetischem Standard),
- finanzielle Anreize (Fördermittel, Steuervergünstigungen),
- Vorbildfunktion des Kantons bei Bau, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt seiner eigenen Bauten,
- Information und Sicherstellung unabhängiger Beratung.

Bei der Förderung der erneuerbaren Energien steht gemäss Motion die Energiegewinnung aus Holz im Vordergrund, neben der Wasserkraft-, Sonnenenergie- und Biogasnutzung sowie neben dem Einsatz von Wärmepumpen.

Die Motion fordert, dass die Erarbeitung des kantonalen Massnahmenplans in der Legislaturplanung 2007 bis 2010 vorzusehen und spätestens in die Jahresplanung 2008 aufzunehmen ist. Für die Umsetzung in den Folgejahren sind gemäss Motion die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

2. Ausgangslage

Das kantonale Baugesetz vom 12. Juni 1994 (GDB 710.1) enthält Anforderungen an den Energieverbrauch bei Gebäuden. Gemäss Art. 49 haben Neubauten und Umbauten den Anforderungen an eine sparsame Energieverwendung und rationelle Energienutzung, insbesondere im Bereich der Wärmedämmung, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, zu genügen. Dieser Gesetzestext ist eine Zielvorgabe, der die Bauherren entsprechen müssen. Der Kantonsrat hat es aber ausdrücklich abgelehnt, den Vollzug in einer Verordnung zu konkretisieren und zu regeln.

Die kantonale Energiefachstelle konnte einige Veranstaltungen im Energiebereich begleiten und unterstützen sowie Beiträge aus gesamtschweizerischen Förderprogrammen an Energiemassnahmen bei Sanierungs- und Neubauprojekten vermitteln. Der Kanton führt aber mangels Rechtsgrundlage kein eigenes Förderprogramm im Energiebereich.

Am 2. Dezember 2004 hat der Kantonsrat im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung beschlossen, auf die Tätigkeit der Energiefachstelle zu verzichten und die Stelle aufzuheben (GAP-Projekt BUD-44).

3. Stellungnahme des Regierungsrats

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement hat Ende Juni 2006 die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern mit einer Vorstudie (Inhalt, Vorgehensvorschlag) zu einem Energiekonzept für den Kanton Obwalden beauftragt. Die Bearbeitung erfolgte im Juli 2006 und wurde mit Bericht vom 8. August 2006 abgeschlossen. Die Vorstudie begründet und empfiehlt das folgende Vorgehen:

Bundesverfassung und eidgenössisches Energiegesetz weisen den Kantonen ausdrücklich Aufgaben und Pflichten in der Energiepolitik zu. Im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig für die Gesetzgebung und den Vollzug.

Mit einem Energiekonzept soll aufgezeigt werden, wie der Kanton Obwalden diese Aufträge optimal umsetzen kann. Dabei sind die Erfahrungen der vielen Kantone mit kantonalem Energiekonzept und deren Umsetzungsprogramme optimal zu nutzen. Konzept und Massnahmen bezüglich Elektrizitätsnutzung sind mit dem Elektrizitätswerk Obwalden zu koordinieren. Das Energiekonzept soll sich auf die relevantesten Bereiche konzentrieren, d.h. auf die Bereiche mit dem grössten Handlungsbedarf sowie auf die Bereiche, in denen die grössten Potenziale bestehen.

Im Energiekonzept sind die folgenden Inhalte zu bearbeiten:

- Aktuelle Ausgangslage: Nationale und kantonale Rahmenbedingungen sowie künftige energiepolitische Herausforderungen und Risiken,
- gesetzliche Grundlagen der Energiepolitik, energiepolitische Aufgaben des Kantons,
- Stand und erwartete Entwicklung des kantonalen Energieverbrauchs und der Struktur der Energieversorgung des Kantons Obwalden,
- Visionen und Zielsetzungen der kantonalen Energiepolitik, Folgerungen für die Umsetzungs- und Massnahmenstrategie,
- relevante Massnahmenbereiche und zugehörige Massnahmen, mit energetischen Wirkungen, Kosten, Ressourcenbedarf und weiteren Massnahmenwirkungen,
- energiepolitisches Programm für die kommenden fünf Jahre (Kurzfristprogramm) bzw. zehn Jahre (Mittelfristprogramm).

Der Personalaufwand für die Erarbeitung, die Umsetzung und den Vollzug des Energiekonzepts und des zugehörigen Aktionsprogramms beläuft sich auf 40 Stellenprozente für eine mit Energiefragen beauftragte Person mit Know-how und Erfahrung im Gebäude- und Energiebereich. Werden Betroffene kooperativ einbezogen, benötigt die Erarbeitung des Energiekonzepts realistischerweise etwa ein Jahr. Bei einer zweckmässigen Bearbeitungstiefe ist mit einem finanziellen Aufwand von etwa Fr. 80 000.– für die Erarbeitung des Energiekonzepts zu rechnen. Zusätzlich werden für die Umsetzung und den Vollzug finanzielle Mittel von etwa Fr. 50 000.– pro Jahr sowie Fr. 70 000.– pro Jahr für ein Förderprogramm benötigt.

Da weder personelle Ressourcen noch Fachwissen vorhanden sind (der Leiter der damaligen Energiefachstelle geht Ende 2006 in Pension), kann mit der Erarbeitung des Energiekonzepts frühestens im Jahr 2008 begonnen werden. Konzept und energiepolitisches Programm können ab 2009 umgesetzt werden. Personalaufwand und externe Kosten könnten im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) für den Zeitraum ab dem Jahr 2008 vorgesehen werden.

Gemäss Wortlaut der Motion zur Energiepolitik vom 1. Juni 2006 soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Kantonsrat ein einfaches Konzept und einen Massnahmenplan vorzulegen. Nach Art. 54 Kantonsratsgesetz (KRG; GDB 123.1) wird mit einer Motion der Regierungsrat beauftragt, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen. Weil die Motion zunächst ein Konzept mit Massnahmenplan verlangt, also eine Vorstufe für spätere Erlasse und konkrete Massnahmen, erachtet der Regierungsrat es als richtig, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Auf Grund des Postulatsauftrags nach Art. 55 KRG legt der Regierungsrat Bericht und Antrag vor, ob und welche rechtsetzende Erlasse oder Beschlüsse ausgearbeitet bzw. Massnahmen ergriffen werden sollen. Die Umwandlung in ein Postulat ist erforderlich, da aus oben dargelegten Gründen der in der Motion vorgegebene Zeitplan nicht eingehalten werden und das Energiekonzept frühestens 2008 vorgelegt werden kann.

4. Antrag

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion im Sinne der Stellungnahme als Postulat entgegenzunehmen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Hochbau
- Staatskanzlei (de [Internet], wa)

Im Namen des Regierungsrates

Landschreiber:

Urs Wallimann

Versand: 30. August 2006

G-Nr. 20060608